

## Aktuelle Entscheidung des EuGH zum vergabespezifischen Mindestlohn und Jahresbericht 2014 der Allianz für nachhaltige Beschaffung

Im letzten Newsletter Vergaberecht haben wir Sie über die Änderungen beim Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie sowie bei den Vergabeverfahren informiert. Der zweite Teil dieser Ausführungen folgt in Kürze. Heute nun befasst sich der Newsletter Vergaberecht mit einem aktuellen Fall, in dem der EuGH zum Thema „vergabespezifischer Mindestlohn“ Position bezogen hat. Außerdem hat das BMWi den Jahresbericht der Allianz für nachhaltige Beschaffung veröffentlicht, auch darüber berichtet der heutige Newsletter.

### Inhalt

- |                                                                                             |   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Vergaberechtlicher Mindestlohn vs. EU-Dienstleistungsfreiheit.....                       | 1 |
| 2. BMWi veröffentlicht den Jahresbericht 2014 der Allianz für nachhaltige Beschaffung ..... | 5 |

### 1. Vergaberechtlicher Mindestlohn vs. EU-Dienstleistungsfreiheit

Die Frage, ob die mit dem vergabespezifischen Mindestlohn verbundenen Beschränkungen insbesondere des freien Dienstleistungsverkehrs nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aus anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeinwohls (insbesondere der Schutz der Arbeitnehmer vor Lohndumping) gerechtfertigt sind, wurde durch die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu § 4 Abs. 3 i.V. mit § 9 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW aufgegriffen, zu dem sich das Gericht aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens der Vergabekammer (VK) Arnsberg in einem Nachprüfungsverfahren veranlasst sah.<sup>1</sup>

### Für wen gilt die Verpflichtung zur Zahlung des vergabespezifischen Mindestlohns?

Die Bestimmung regelt, dass die Bieter wie auch potenzielle Nachunternehmer, die nicht den Vorgaben für öffentliche Aufträge im Schienenpersonennahverkehr und Öffentlichen Personennahverkehr oder bundesgesetzlicher Verpflichtungen (insbes. Arbeitnehmerentsendegesetz - AEntG) unterliegen, zur Zahlung eines konkreten (vergabespezifischen) Mindestlohns in Höhe von 8,62 €/Std. an die mit der Auftragsausführung befassten Beschäftigten verpflichtet werden müssen.

### Der konkrete Fall

Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens war ein Dienstleistungsauftrag über Aktendigitalisierung für die Stadt Dortmund. Der Bieter (Bundesdruckerei GmbH), der den Nachprüfungsantrag gestellt hat, wollte ein in Polen ansässiges Tochterunternehmen für die Auftragsdurchführung als Nachunternehmer einsetzen. In seinem Angebot wies der Bieter darauf hin, dass es in Polen weder vergleichbare Tarif- bzw. Mindestlohnregelungen gebe und dass in Polen der im TVgG-NRW vorgesehene Mindestlohn unüblich sei und unterschritten

<sup>1</sup> VK Arnsberg vom 22.10.2013, VK 18/13

würde. Der Auftraggeber verlangte jedoch die Erklärung, dass der Bieter und die eingesetzten Nachunternehmer den im TVgG-NRW vorgesehenen Mindestlohn zahlen. Nach erfolgloser Rüge stellte der Bieter einen Nachprüfungsantrag und berief sich darauf, dass die Tarif- bzw. Mindestlohnvorgabe nicht den europäischen Vorgaben entspräche, insbesondere nicht der „Rüffert-Entscheidung“ des Gerichts<sup>2</sup>. Die gesetzliche Vorgabe beschränke in unzulässiger Weise grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung. Ohne längere Begründung stellte die VK fest, dass sie ein Gericht i.S. d. Artikels 267 AEUV und daher vorlageberechtigt sei (dem schloss sich in seinem Urteil auch der EuGH an). Sie begründete ihre Vorlage aber damit, dass der antragstellende Bieter schlüssig den Verstoß des TVgG-NRW insbesondere mit Artikel 56 AEUV vorgetragen hat.

#### Entscheidung des EuGH

Dem schloss sich auch der EuGH an, der wie folgt entschied:

*„In einer Situation wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, in der ein Bieter beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dem der öffentliche Auftraggeber angehört, beschäftigt sind, steht Art. 56 AEUV der Anwendung von Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem dieser öffentliche Auftraggeber angehört, entgegen, die diesen Nachunternehmer verpflichten, den genannten Arbeitnehmern ein mit diesen Rechtsvorschriften festgelegtes Mindestentgelt zu zahlen.“<sup>3</sup>*

#### Die bisherigen Auswirkungen:

Dieses Urteil hat bereits dazu geführt, dass die Mindestlohnregelung in **Brandenburg** neuerdings dahingehend auszulegen sind, „dass eine entsprechende Vereinbarung dann nicht abzuschließen

<sup>2</sup> EuGH, Urteil vom 03.04.2008, Rs. C 346/06 („Rüffert“)

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 18.09. 2014, Rs. C-549/13 (Bundesdruckerei GmbH)

ist, wenn der Auftragnehmer erklärt, dass der Nachunternehmer seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem, dem der öffentliche Auftraggeber angehört und die Leistung ausschließlich in diesem anderen Mitgliedstaat ausgeführt wird.“<sup>4</sup>

Auch **Niedersachsen** hat auf seiner Internetseite einen entsprechenden Hinweis aufgenommen, wonach der vergabespezifische Mindestlohn nur noch eingeschränkt verlangt werden muss. Der Wortlaut: „*Die Entscheidung des EuGH vom 18.09.14 strahlt hinsichtlich der Kernaussagen auf die Anwendung des NTVergG aus, denn auch hier unterliegt die Verpflichtung der Auftragnehmer zur Zahlung eines Mindestentgelts nach §§ 4 und 5 keinen räumlichen Einschränkungen. Öffentliche Auftraggeber können also unter Zugrundelegung des zitierten EuGH-Urteils und einer europarechtskonformen Auslegung auf die Forderung eines Mindestentgelts für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer, welche die Leistung vollständig im EU-Ausland erbringen, verzichten. Dies gilt bei gleicher Argumentation auch für Unternehmen, die eine Leistungserbringung im außereuropäischen Ausland vornehmen. Eine entsprechende Mindestentgelterklärung braucht daher in diesen Fällen nicht gefordert zu werden.*“<sup>5</sup>

Die vom EuGH-Urteil unmittelbar betroffene **NRW-Landesregierung** hat ebenfalls in einem Runderlass vom 13.10.2014 die Anwendung der Mindestlohnregelung nach dem TVgG-NRW angepasst, wonach auf Grund der Entscheidung des EuGH seit dem 18.09.2014 für laufende und künftige Vergabeverfahren der vergaberechtliche Mindestlohn gem. § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG - NRW nicht mehr als ergänzende Auftragsausführungsbedingung im Vergabeverfahren aufzuerlegen ist, so weit ein Bieter oder ein Subunternehmer dafür

<sup>4</sup> Informationsschreiben des Wirtschaftsministeriums des Landes Brandenburg vom 23.9.2014 Gz.: I-16-570-13-2014-02

<sup>5</sup>

[http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=33979&article\\_id=120419&\\_psmand=18](http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33979&article_id=120419&_psmand=18)

**Dienstleistungen ganz oder teilweise im EU-Ausland erbringt.** Dies gilt bei der Beauftragung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob deren Auftragswerte gemäß § 3 Vergabeverordnung oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen. Der vergabespezifische Mindeststundenlohn gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG – NRW gilt für Leistungserbringung am Standort Deutschland jedoch uneingeschränkt fort.<sup>6</sup>

Andere Bundesländer mit vergabespezifischen Mindestlohnregelungen dürften folgen, wie zuletzt in Rheinland Pfalz.<sup>7</sup>

#### **Vergabespezifischer Mindestlohn ist kein Instrument zur Erzielung eines allgemeinen Arbeitnehmerschutzes**

Wenn sich der EuGH in seinem Urteil auch nur zum Ausgangsverfahren und damit auf die Frage zur Vorabentscheidung der VK Arnsberg äußerte (hier: Besteht ein Verstoß gegen Art. 56 AEUV durch die Regelung nach Zahlung des NRW-Mindestlohns bei Ausführung des öffentlichen Auftrags durch Arbeitnehmer eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Nachunternehmers?), könnte das Urteil jedoch weitreichendere Folgen haben, die über die bloßen Beschränkungen des sachlichen Anwendungsbereichs hinausgehen.

Die Rechtfertigung für eine mögliche Beschränkung des Art. 56 AEUV kann zwar grundsätzlich durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt sein, auf das sich der Landesgesetzgeber NRW im Gesetzentwurf der zum Erlass des TVgG-NRW führte, ausdrücklich berufen hat (angemessener Lohn, Vermeidung von Sozialdumping und Benachteiligung konkurrierender Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern ein angemessenes Entgelt zahlen).

Der EuGH führt in seinem Urteil jedoch dazu weiter aus (Rd 32), dass der Gerichtshof bereits

entschieden hat (Rüffert-Urteil, Rs. C-346/06 v. 03.04.2008, RdNr. 29,38,39), dass eine solche Maßnahme, soweit sie nur auf öffentliche Aufträge Anwendung findet, nicht geeignet ist, das genannte Ziel zu erreichen, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die auf dem privaten Markt tätigen Arbeitnehmer nicht desselben Lohnschutzes bedürfen wie die im Rahmen öffentlicher Aufträge tätigen Arbeitnehmer.

Dieses „ceterum censeo“ des EuGH lässt vermuten, dass vergabespezifische Mindestlöhne aus Sicht des EuGH per se mit der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV in Konflikt geraten könnten, egal ob diese Dienstleistung außerhalb oder innerhalb des Mitgliedstaates, in dem der öffentliche Auftraggeber seinen Sitz hat, erbracht wird. Daran dürfte auch die Tatsache nichts ändern, dass konkrete Beträge eines vergabespezifischen Mindestlohns in Gesetzesform gegossen wurden, wie dies ursprünglich im Landesvergabegesetz Niedersachsen - LVergabeG Niedersachsen bei der EuGH-Entscheidung "Rüffert" nicht der Fall war. In diesem Fall ging es um die Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifverträge, insbesondere die Verpflichtung, den auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern einschließlich Nachunternehmern mindestens den am Ort der Ausführung im Tarifvertrag „Baugewerbe“ vorgesehenen Lohn zu zahlen. Diese Regelung war nach Auffassung des Gerichtshofs insbesondere wegen der fehlenden Allgemeinverbindlichkeit für alle Beschäftigten jedoch keine Mindestlohnregelung im Sinne der Entsenderichtlinie, zumal das LVergabe G Niedersachsen keinen eigenen Mindestlohn festlegte. Die infolge des „Rüffert-Urteils“ vorgenommenen Mindestlohnregelungen in den meisten Landesvergabegesetzten sollten diese europarechtliche Lücke schließen.

Dies hat der EuGH durch seinen vorgenannten wiederkehrenden Hinweis (ceterum censeo) offensichtlich nicht goutiert.

**Unabhängig davon, ob durch Landesgesetz auf das am Ort der Ausführung der Leistung tarif-**

<sup>6</sup> MBI NRW Ausgabe 2014 Nr. 30 vom 31.10.2014 Seite 627 bis 644

<sup>7</sup> Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 17. November 2014, Az. 64 - LTTG

**vertraglich vorgesehen Entgelt verwiesen oder ein konkreter vergabespezifischer Mindestlohn im Gesetz festgeschrieben wird, dürften beide Maßnahmen durch ihre ausschließliche Fokussierung auf öffentliche Aufträge nicht das Ziel des Arbeitnehmerschutzes erfüllen.**

Damit müssten auch bisher vertretene Auffassungen in der Literatur zugunsten der EU-Rechtskonformität des vergabespezifischen Mindestlohns überdacht werden, die davon ausgehen, dass Arbeitnehmerschutz notwendigerweise nicht universell und nicht jeden denkbaren Schutzbedarf abdecken muss, so dass ein „partieller Arbeitnehmerschutz“ auch unter der Prämisse einer „Vorbildfunktion“ der öffentlichen Hand gleichfalls ein „zwingender Grund des Allgemeininteresses sein kann.<sup>8</sup>

#### Geltung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns auch für öffentliche Aufträge

Im Zusammenhang mit der Frage, wann eine Norm mit Blick auf die Zahlung von Mindestarbeitsentgelten dem Arbeitnehmerschutz und damit dem Allgemeininteresse gerecht wird, genügt ein Blick auf die neuste Gesetzeslage im Bund. Das Ziel des Arbeitnehmerschutzes verfolgt im Falle einer **staaten- bzw. grenzübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen** i.S. der Richtlinie 96/71/EG. Entsenderichtlinie<sup>9</sup>, d.h. bei Entsendung von Arbeitnehmern in einen anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, das **AEntG** und für jeden Arbeitnehmer mit wenigen Ausnahmen (z.B. Praktikanten und Auszubildende) neuerdings das **Mindestlohnge- setz (MiLoG)**.<sup>10</sup>

Ab dem 1.1.2015 wurde durch das MiLoG ein bundeseinheitlicher Mindestlohn von zunächst 8,50 €/Std. mit der Begründung eingeführt, der sinkenden Tarifbindung der Sozialpartner durch einen „angemessenen Mindestschutz für Arbeitnehme-

rinnen und Arbeitnehmer“ zu begegnen.<sup>11</sup> Längere Übergangsfristen gelten für abweichende Regelungen eines allgemeinverbindlich erklärt Tarifvertrages und für Zeitungszusteller. Da das AEntG nicht nur für grenzüberschreitend entsandte, sondern auch für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer bestimmter Wirtschaftsbranchen gilt (§ 1 AEntG), gehen die Regelungen des AEntG den Regelungen des MiLoG vor, soweit die Höhe der im AEntG festgelegten Branchenmindestlöhne die Höhe des Mindestlohns nach dem MiLoG nicht unterschreitet (§1 Abs. 3 MiLoG).

**Dadurch gilt aufgrund der neuen bundesgesetzlichen Lage auch für die Bundesländer, die bislang keinen vergabespezifischen Mindestlohn vorgesehen haben (Bayern, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) ab dem 01.01.2015 mindestens der allgemeine gesetzliche Mindestlohn auch bei der Ausführung öffentlicher Aufträge.**

#### Zusätzlicher höherer vergabespezifischer Mindestlohn europarechtlich bedenklich

Selbst die hypothetische Überlegung nach der Forderung eines **über den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn nach dem MiLoG hinausgehenden zusätzlichen vergabespezifischen Mindestlohns** dürfte mit Artikel 56 AEUV wohl nicht vereinbar sein, da auch dieser Mindestlohn wiederum nur für öffentliche und nicht auch für private Aufträge gelten würde und – folgt man der Logik der bisherigen Rechtsprechung des EuGH - vermutlich ebenfalls nicht mit dem Ziel des Arbeitnehmerschutzes in Übereinstimmung zu bringen wäre.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorabentscheidungsvorlage des OLG Koblenz an den EuGH zur vergabespezifischen Mindestlohnregelung nach § 3 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landestariftreuegesetzes – LTTG verwiesen<sup>12</sup>, die

<sup>8</sup> Rechtsgutachten Däubler, WSI vom 20. Januar 2014 i.S. § 4 Abs. 3 TVgG-NRW

<sup>9</sup> EU-Abl. Nr. L 18 vom 21.1.1997

<sup>10</sup> Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - Mindestlohnge- setz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)

<sup>11</sup> Koalitionsvertrag der 18. Wahlperiode des Bundestages

<sup>12</sup> OLG Koblenz Beschluss vom 19.2.2014, Az.: 1 Verg 8/13

im Wesentlichen mit der Mindestlohnregelung im TVgG - NRW identisch ist.

Auch hier geht es primär um die Frage, ob Artikel 56 AEUV i.V. mit Artikel 3 Abs. 1 der Entsiedrichtlinie 96/71 dahingehend auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die einem öffentlichen Auftraggeber zwingend vorschreibt, nur Unternehmen zu beauftragen, die und deren Nachunternehmer sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren mit der Auftragsausführung befassten Mitarbeitern einen **nur für öffentliche, nicht aber private Aufträge staatlich festgelegten Mindestlohn** (derzeit 8,70 €/Std.) zu zahlen, wenn es weder einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn noch einen die potentiellen Auftragnehmer und eventuelle Nachunternehmer bindenden allgemeinverbindlichen Tarifvertrag gibt?

In diesem Zusammenhang verweist der Senat auch auf die Tatsache, dass die Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohns keine Vorschrift sei, die Arbeitnehmern verbindlich ein Mindestmaß an Schutz durch die Festlegung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewähre, sondern vielmehr an öffentliche Auftraggeber adressiere. Diesen sei es untersagt, einen öffentlichen Auftrag an ein Unternehmen zu vergeben, dass sich nicht zur Zahlung eines Mindestentgelts an die mit der Ausführung des Auftrags befassten Mitarbeiter verpflichte.

Das Verfahren ist zurzeit noch anhängig.

## 2. BMWi veröffentlicht den Jahresbericht 2014 der Allianz für nachhaltige Beschaffung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat für die Bundesregierung im Rahmen der Allianz für eine nachhaltige Beschaffung mit Datum vom 01.12.2014 den Jahresbericht 2014 veröffentlicht. Die Erstellung der Jahresberichte für eine nachhaltige Beschaffung geht auf eine Initiative

des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung aus dem Jahr 2010 zurück. Der Leitgedanke des Maßnahmenprogramms „Nachhaltigkeit“ ist es, das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung durch die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im täglichen Verwaltungshandeln durch die Beachtung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte umzusetzen.

Die vom Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung beschlossenen Maßnahmen reichen von der energetischen Sanierung bestehender Bundesbauten, diversen Maßnahmen zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien in Bundesgebäuden, stärkerer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Beschaffungsmaßnahmen sowie bei der Organisation von Veranstaltungen bis hin zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.<sup>13</sup>

Mit dem Jahresbericht für das Jahr 2014 vom 13.10.2014<sup>14</sup> zeichnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erneut eine positive Bilanz der Arbeit der fünf Expertengruppen

- Elektromobilität,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Ressourceneffizienz,
- Standards und
- Statistik / Monitoring.

Neben den Ergebnissen der einzelnen Expertengruppen weist das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf die Möglichkeiten hin, welche die zum 17. April 2014 in Kraft getretenen EU-Vergaberichtlinien in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in den Beschaffungsprozess von der Erstellung der Leistungsbeschreibung bis hin zur Auftragsausführung, einschließlich der erleichterten Verwendung von Gütezeichen bieten.

<sup>13</sup> Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung , Beschluss vom 6. Dezember 2010

<sup>14</sup> BMWi, Jahresbericht 2014 „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ v. 13.10.2014, veröffentlicht am 1.12.2014

Die Expertengruppe „Elektromobilität“ wird aufbauend auf den im Jahr 2013 erschienenen Leitfaden „Elektromobilität“<sup>15</sup> einen überarbeiteten Leitfaden vorlegen. Dieser wird weitere Themenfelder im Zusammenhang mit der Elektromobilität einschließlich Energiesystemen aufweisen. Die Beschaffung und der Einsatz von Elektrofahrrädern werden in einem neuen Leitfaden zusammengefasst.

Die Expertengruppe „Öffentlicher Personennahverkehr“ hat sich u.a. dem Thema „Einsatz von Hybrid- und Elektrobussen“ gewidmet. Die Expertengruppe weist in ihrem Bericht darauf hin, dass die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs die Potentiale von Hybrid- und Elektrobussen erkannt haben und diese Erkenntnis verstärkt im Rahmen von Beschaffungen umsetzen.

Die Bewahrung der Regenerationsfähigkeit unserer natürlichen Lebensgrundlagen und Lebensräume ist das oberste Ziel der am 06.12.2010 vom Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien in konkretes Verwaltungshandeln. Diese Maßnahmen reichen von der Verpflichtung zur Beschaffung von Produkten mit hohen Umweltstandards bis hin zur Weiterbildung des Personals in den Vergabestellen.

Die durch Staatssekretärsbeschluss im Jahr 2012 eingerichtete Expertengruppe „Ressourceneffizienz“ hat sich im abgelaufenen Jahr dem Thema „Einbeziehung von Recycling-Baustoffen und ökologischen Mindestanforderungen für ausgesuchte Produkte / Produktgruppen“ zugewandt. Die Ergebnisse haben ihren Niederschlag in dem im März 2014 veröffentlichten Leitfaden „Ressourceneffiziente Beschaffung – Teil 1: Rezyklierte Baustoffe“ gefunden.<sup>16</sup>

Im Rahmen der Umsetzung der „Green-IT-Initiative des Bundes“ befasste sich die Expertengruppe mit der Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung

von IT-Produkten. In den Jahren zuvor war das Augenmerk bei Beschaffungsvorhaben in diesem Bereich vornehmlich auf die Senkung des Energieverbrauchs beim IT-Betrieb gerichtet. Das durch die „Green-IT-Initiative des Bundes“ gesteckte Ziel der Reduktion des Energieverbrauchs um 40 % bis zum Jahr 2013 (bezogen auf das Jahr 2009) konnte erreicht werden. Nunmehr sind andere Ressourcenschonungsaspekte wie z.B. eine verlängerte Nutzungsdauer sowie Materialreduktionen der IT-Hardware in den Vordergrund getreten. Diese Aspekte sollen verstärkt in Beschaffungsvorhaben einfließen.

Die Expertengruppe „Standards“ hat ihr Augenmerk insbesondere auf die Regelungen zu der Einbeziehung von Gütezeichen in Vergabeverfahren nach der neuen EU-Vergaberichtlinie<sup>17</sup> gerichtet. Die Expertengruppe kommt dabei zu dem Schluss, dass diese Regelung bei konsequenter Umsetzung zu einem deutlichen Anreiz zur Nutzung von Labels beitragen und so die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung für öffentliche Auftraggeber erheblich vereinfachen könnte. Die Expertengruppe hat sich weiterhin mit der Überarbeitung des Leitfadens zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen und Reinigungsmitteln sowie mit Thematik „Nachwachsender Rohstoff als Produkteigenschaft“ befasst. Die Unterarbeitsgruppe „Sozialstandards“ sieht ihre Aufgabe in der Bereitstellung von praxisrelevanten Hilfestellungen, die geeignet sind, sozialverträgliche Aspekte in Beschaffungsverfahren einzubeziehen.

Themen rund um die statistische Erfassung der öffentlichen Auftragsvergabe in Deutschland sind von der Expertengruppe Statistik / Monitoring aufgegriffen worden. Die Ergebnisse sind im Jahresbericht in 10 Arbeitspaketen von der Analyse der Ist-Situation über die statistischen Verpflichtungen im Rahmen der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien bis hin zu den Statistikpflichten

<sup>15</sup> Veröffentlicht über die Web-Plattform der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung

<sup>16</sup> Veröffentlicht über die Web-Plattform der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung

<sup>17</sup> RL 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014

der künftigen e-Vergabe erfasst. Der Jahresbericht 2014 wird komplettiert durch Ergebnisberichte des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zum Thema „Nachhaltiges Bauen“, der Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung (KNB) sowie des Umweltbundesamtes.

Der Jahresbericht der Allianz für eine nachhaltige Beschaffung ist auf der Internetseite des Bundes-

ministeriums für Wirtschaft und Energie eingestellt und als PDF-Datei abrufbar

(<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Wettbewerbspolitik/Oeffentliche-Auftraege/allianz-fuer-eine-nachhaltige-beschaffung,did=644168.html>).

*Dietmar Altus und Michael Wankmüller*